

## **Vereinbarung**

über den Austausch von Fahrvergünstigungen zwischen der DB AG  
und den beteiligten Nichtbundeseigenen Eisenbahnen vom 08.03.1956 (FDE-Vereinbarung)  
Neuausgabe - Gültig vom 1. August 1983 an - **ergänzt mit Begriffen nach dem Stand 13.6.2004**

### **Inhaltsverzeichnis**

Allgemeines

- § 1 Freifahrt auf Strecken und Linien der NE für Mitarbeiter der DB und ihre Familienangehörigen
- § 16 Schlussbestimmungen

### **Allgemeines**

1. Die DB AG und die dem Bundesverband Deutscher Eisenbahnen (BDE) angehörenden Nichtbundeseigenen Eisenbahnen (NE), die Personenverkehr betreiben und im Anhang 1 genannt sind, vertreten durch die FDE-Geschäftsführung im BDE, bilden die Fahrvergünstigungsgemeinschaft Deutscher Eisenbahnen (FDE).
2. Die DB AG und die im Anhang 1 genannten NE gewähren gegenseitig Fahrvergünstigungen nach Maßgabe dieser Vereinbarung; bei NE, deren Betrieb die DB führt, wird wie bei den übrigen NE verfahren.
3.
  - a) NE, die sich teilweise auf den Omnibusverkehr umgestellt haben, scheiden mit dem in diesem Sektor ganz oder überwiegend beschäftigten Mitarbeitern von den Fahrvergünstigungen aus, soweit nicht der DB AG Gegenseitigkeit geboten wird.
  - b) Soweit von den NE Omnibusverkehr durch Tochtergesellschaften, die nicht hundertprozentig im Besitz einer NE sind, oder von Fremdunternehmen betrieben wird, erhalten die dafür tätigen Mitarbeiter keine Fahrvergünstigungen der DB AG. Ebenso entfallen Fahrvergünstigungen für die Mitarbeiter der DB AG in diesem Verkehr.
  - c) In Bahnbusen werden Mitarbeitern der NE Fahrvergünstigungen nicht gewährt.
4.
  - a) Die gegenseitige Gewährung freier Fahrt zwischen Wohn- und Dienstort der Mitarbeiter ist in der Vereinbarung eingeschlossen. Den Mitarbeitern wird gegenseitig die günstigste Gelegenheit zur Fahrt zwischen Wohn- und Dienstort geboten, auch auf Parallelstrecken DB AG / NE und Kurzstrecken innerhalb derselben Wohngemeinde.
  - b) Die gegenseitige Gewährung freier Fahrt zum Schulbesuch und zur Berufsausbildung der Kinder ist in die Vereinbarung nicht eingeschlossen. Solche Vereinbarungen können zwischen der DB AG und der jeweiligen NE getroffen werden.
5. Fahrvergünstigungen für außerdienstliche Reisen stellen eine freiwillige Leistung der Bahnen dar, auf die ein Rechtsanspruch nicht geltend gemacht werden kann. Die beteiligten Bahnen können bestimmte Züge von der Benutzung durch Inhaber von Fahrvergünstigungsausweisen ausschließen.
6. Soweit Fahrvergünstigungen gewährt werden, haben die Begünstigten hinsichtlich der Beförderung und der etwaigen Entschädigung die gleichen Rechte wie die übrigen Reisenden. Reisende mit Fahrvergünstigungsausweisen haben sich jedoch zahlenden Mitreisenden gegenüber stets höflich und taktvoll, nötigenfalls auch hilfsbereit zu verhalten. Von jüngeren Personen muss erwartet werden, dass sie ihre Sitzplätze älteren oder behinderten Fahrgästen anbieten.
7. Erörterungen über Fahrvergünstigungen mit Außenstehenden und in der Öffentlichkeit sind zu vermeiden. Notwendige Aufklärung bei der Kontrolle im Zuge ist unauffällig zu geben. Die Mitarbeiter haben dafür zu sorgen, dass auch ihre Familienangehörigen die gleiche Zurückhaltung üben.
8. Mitarbeitern, die den Bestimmungen der FDE-Vereinbarung oder den allgemeinen Ordnungsvorschriften grob zuwiderhandeln, sind die Fahrvergünstigungen mindestens für das folgende Kalenderjahr zu entziehen. Das gleiche gilt auch für Familienangehörige.
9. Soweit Fahrten, die nicht im dienstlichen Interesse der Bahn liegen, vorgenommen werden oder Dritte Fahrkosten zu tragen haben, ist die Inanspruchnahme von Fahrvergünstigungen unzulässig. Dies gilt auch bei Reisen auf Ladung vor Zivil-, Straf-, Disziplinar-, Verwaltungs- und Arbeitsgerichte.

## **§ 1**

### **Freifahrt auf Strecken und Linien der NE Für Mitarbeiter der DB AG und ihre Familienangehörigen**

1. Die nach den Bestimmungen der DB AG an die Mitarbeiter der DB AG abgegebenen Fahrscheine (TagesTicket M Fern F) nach Anlage 1 gelten zu je einer einmaligen Hin- und Rückfahrt auf allen Schienenstrecken und Omnibuslinien der im Anhang 1 genannten NE, die an die DB-Strecken anschließen, für die der Fahrschein (TagesTicket M Fern F) gültig ist, und zwar ohne dass die zu benutzenden NE-Strecken oder –Linien in den Fahrschein (TagesTicket M Fern F) eingetragen werden.
2. a) Die nach den Bestimmungen der DB AG an die Mitarbeiter der DB AG und deren Kinder abgegebenen Fahrkarten B (JobTicket M bzw. SchülerTicket M) nach Anlage 5 (nicht abgedruckt) berechtigen zur Benutzung der auf den Fahrkarten eingetragenen Schienenstrecken, Omnibuslinien und –Linienabschnitten der im Anhang 1 genannten NE.  

Zum Schulbesuch und zur Berufsausbildung der Kinder dürfen Schienenstrecken und Omnibuslinien der NE in den Geltungsbereich von Fahrkarten B (SchülerTicket M) nur einbezogen werden, wenn die gegenseitige Gewährung freier Fahrt zum Schulbesuch und zur Berufsausbildung von der DB AG mit der betreffenden NE besonders vereinbart ist.
- b) Die von den Stellen der DB AG zur Fahrt zwischen Wohn- und Dienstort , zum Schulbesuch und zur Berufsausbildung ausgefertigten Fahrkarten B (JobTicket M bzw. SchülerTicket M), in deren Geltungsbereich Strecken oder Linien einer NE einbezogen sind, sind der betreffenden NE nach dem Stand vom 31.12. des Jahres, das für die Verlängerung der Fahrkarten B (JobTicket M bzw. SchülerTicket M) vorgesehen ist, bis spätestens 01.03. des folgenden Jahres in einer namentlichen Nachweisung in zweifacher Ausfertigung mitzuteilen.

Die NE leiten eine Ausfertigung bis spätestens 15.03. des betreffenden Jahres der FDE-Geschäftsführung zur Kenntnisnahme zu.

## **§ 16**

### **Schlussbestimmungen**

1. Die DB AG behält sich das Recht vor, die ordnungsgemäße Durchführung der Vereinbarung in der ihm geeignet erscheinenden Weise jederzeit nachzuprüfen oder nachprüfen zu lassen; ebenso ist der FDE-Geschäftsführung die Nachprüfung zu gestatten. Von den NE sind die zur Nachprüfung erforderlichen Unterlagen und Auskünfte auf Verlangen ohne Verzug zu geben.
2. Bei groben Verstößen gegen die Handhabung der Fahrvergünstigungen seitens einer an der FDE-Vereinbarung beteiligten NE kann die betreffende NE im Einvernehmen mit der FDE-Geschäftsführung und dem BSA der DB AG von der FDE-Vereinbarung ausgeschlossen und zum Schadensersatz herangezogen werden.
3. Bei Meinungsverschiedenheiten über die FDE-Vereinbarung entscheidet nach Anhören der FDE-Geschäftsführung die DB AG unter Ausschluss des Rechtsweges.
4. NE, die den Personenverkehr einstellen oder nicht mehr Mitglied des BDE sind, scheiden von diesem Zeitpunkt an aus der Fahrvergünstigungsgemeinschaft aus.
5. Diese FDE-Vereinbarung kann von der DB AG oder der FDE-Geschäftsführung unter Einhaltung einer Frist von einem Jahr zum Ende des Kalenderjahres gekündigt werden. Änderungen können im beiderseitigen Einvernehmen auch ohne formelle Kündigung jederzeit durchgeführt werden.